

Das Referendariat: Ausbildung und Prüfung

APVO-Lehr und RdErl.

Durchführung der APVO-Lehr



Wir stehen an Ihrer Seite.

Wir sichern Ihre Rechte.

© rangizz - Adobe Stock

Ihr Philologenverband Niedersachsen



Vorwort

Sie befinden sich in der zweiten Phase Ihrer Ausbildung für das gymnasiale Lehramt, und wir, der Philologenverband Niedersachsen, möchten Sie herzlich begrüßen.

Die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)“ und die Durchführungsbestimmungen regeln die Ausbildung und Prüfung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

Die aktuelle Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit den Durchführungsbestimmungen möchten wir Ihnen als Sonderdruck im Wortlaut zur Verfügung stellen, damit Sie sich jederzeit in voller Kenntnis der Rechtsvorschriften über die Gegebenheiten und Modalitäten Ihrer Ausbildung und Prüfungen informieren und sich somit auch Ihrer Rechte in diesem Abschnitt Ihrer Ausbildung versichern können.

Regelmäßig veröffentlichen wir auch Publikationen zu bildungs- und schulpolitischen sowie berufspolitischen Themen und zu wichtigen rechtlichen Fragen des schulischen Alltags. Darüber sowie über unsere anderen Dienstleistungen, die wir für unsere Mitglieder bereithalten, können Sie sich schnell auf unserer Homepage www.phvn.de informieren.

So finden Sie bereits auf der nächsten Seite ein aktuelles Grundsatzzpapier des Philologentages 2024 zur Lehrkräfteausbildung. Wir stellen die Ausbildung zukunftssicher auf! Das Papier finden Sie auch auf unserer Homepage.



Gerne geben Ihnen auch unsere Vertrauenspersonen in den Schulen und den Studienseminaren sowie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Philologenverbandes weitere Auskünfte. Unser Bestreben ist es, Sie in Ihren beruflichen Belangen zu unterstützen und Sie in Ihrer Ausbildung auf diese Weise gut zu begleiten.

Ihr
Philologenverband Niedersachsen und
Ihre AG der Jungen Philologinnen und Philologen

Grundsatzpapier des Philologentages 2024

Hohe Anforderungen an Lehrkräfte erfordern eine Neuausrichtung in der 1. und 2. Phase der Lehramtsausbildung für das Gymnasium

Die Ansprüche an die Ausbildung angehender Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Neben Differenzierungsmaßnahmen für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern sind immer weitere Anforderungen auf die Auszubildenden hinzugekommen. Dazu zählt neben dem Unterricht an Integrierten Gesamtschulen und der inklusiven Beschulung bei individuell festgestelltem Förderbedarf der Lernenden auch der Erwerb zusätzlicher Kompetenzen im Bereich der individuellen Diagnose von Leistungen der Schülerinnen und Schüler und dem damit verbundenen Fordern und Fördern. Weiterhin stellt zunehmende Gewalt an niedersächsischen Schulen eine große Herausforderung, der adäquat, rechtssicher und professionell begegnet werden muss, dar. Die Ausbildung zahlreicher neuer Fähigkeiten ist in der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit nicht mehr zu leisten. Zudem offenbart die ungenügende Verzahnung von 1. und 2. Phase der Lehrkräfteausbildung Schwächen, die dazu führen, dass ein Großteil der Studierenden die 2. Phase der Ausbildung gar nicht erst erreicht. Besonders abgebildet wird dieses Problem durch den „Lehrkräftetrichter“, der transparent den Verlust von etwa 40 Prozent (!) der Lehramtsstudierenden in der ersten Ausbildungsphase beschreibt. Dieser Sachverhalt ist für die Unterrichtsversorgung in Niedersachsen fatal. Die Verzahnung von Theorie und Praxis im Studium und Referendariat gelingt nicht, sodass der bereits jetzt schon erkennbare Lehrkräftemangel weiter zunehmen wird. Ohne die individuellen Gründe der Studentinnen und Studenten für das Abbrechen ihres Lehramtsstudiums zu kennen, macht es keinen Sinn, eine gravierende Reform des Studiums voranzutreiben.

Die oft beschriebene Angst vor dem Praxisschock und dem Referendariat sowie Studieninhalte, die wenig mit der späteren schulischen Realität zu tun haben, sind wesentliche Gründe für eine Verunsicherung. Insofern müssen sowohl Studium und Vorbereitungsdienst modernisiert werden. Insbesondere die Verzahnung von Theorie und Praxis muss früher erfolgen, ohne dass die Fachlichkeit leidet. Es steht außer Frage, dass eine gymnasiale Lehrkräfteausbildung aufgrund des Prinzips der Wissenschaftspropädeutik schulformspezifisch erfolgen muss und dies gilt für alle drei Phasen. Für eine moderne an den gymnasialen Inhalten ausgerichtete Ausbildung bedarf es höherer praktischer Anteile und einer stärkeren Rolle der Studienseminare bereits während der universitären Ausbildung. Letztere müssen im Zusammenspiel von 1. und 2. Phase die zentrale Rolle spielen, weil sie aufgrund ihrer Expertise junge Lehrkräfte gezielt auf ihr späteres Berufsfeld vorbereiten und fundierte Rückmeldungen bezüglich bereits vorhandener oder noch ausbaufähiger Kompetenzen geben können. Diese auf den späteren schulischen Alltag zugeschnittene schulformbezogene Ausbildung kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Ängste zu nehmen und die Auszubildenden sukzessive mit den unterschiedlichen Herausforderungen des Berufes vertraut zu machen. Sie ist erheblich günstiger als andere Ausbildungsformen, da auf bewährte Ressourcen zurückgegriffen werden kann.

1. Phase der Ausbildung – Aufbau des Lehramtsstudiums

Der Philologenverband Niedersachsen fordert von der Landesregierung für die 1. Phase der Lehrkräfteausbildung:

Bachelor:

- Die Studierenden absolvieren bis zum Erwerb des Bachelors zwei Schulpraktika (4 und 6 Wochen).
- Im ersten Praktikum werden die Studierenden durch die Universität betreut. Am Ende erfolgt ein Bilanzierungs- und Perspektivgespräch.
- Im zweiten, schulformbezogenen Praktikum werden die Studierenden durch die Universität und durch die Studienseminare betreut. Am Ende erfolgt ein gemeinsames Bilanzierungs- und Perspektivgespräch.

Masterstudium/Staatsexamen:

- Im zweiten Jahr des Masterstudiums absolvieren die Studierenden eine Praxisphase im Zeitraum eines Schulhalbjahres an der gewählten Schulform. Die Verteilung erfolgt zentral.
- Sie sind verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Stunden zu unterrichten (in Betreuung, beide Fächer).
- Die Praktikantinnen und Praktikanten werden durch die Studienseminare begleitet, nehmen an deren Fachsitzungen teil und werden durch Seminaarausgebildende betreut und besucht.
- Für die Betreuung von Praxisstudierenden erhalten Lehrkräfte Anrechnungsstunden.
- Am Ende des Praxissemesters erfolgt ein Bilanzierungs- und Perspektivgespräch durch die an der Betreuung beteiligten Personen.
-

Der Masterstudiengang schließt mit der Prüfung des 1. Staatsexamens ab.

2. Phase der Ausbildung – Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst findet in der zweiten Phase an den Studienseminaren statt und dient der Ausbildung und Beratung der Lehrkräfte und nicht der Deckung einer mangelhaften Unterrichtsversorgung. Die Arbeit an den Studienseminaren garantiert eine hohe Qualifizierung junger Lehrkräfte, damit die komplexen Anforderungen an einen modernen, gymnasialen Unterricht erfüllt werden können. Die notwendige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenz kann dadurch gewährleistet werden.

Der Philologenverband Niedersachsen fordert die Umsetzung der folgenden fünf Eckpunkte für eine zukünftige Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien:

1. Die Voraussetzung:

Alle zukünftigen Lehrkräfte (also auch Quereinsteiger) gehen in den Vorbereitungsdienst.

2. Die Dauer und Struktur der Ausbildung:

- a.) Die Ausbildung beginnt zum 1.2. und zum 1.8. eines Jahres und endet nach 18 Monaten.

- b.) Im Vorbereitungsdienst ist pro Schulhalbjahr von den Lehrkräften eigenverantwortlicher Unterricht in der Höhe von durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden und unter Anleitung in Höhe von durchschnittlich vier Unterrichtsstunden zu erteilen.
- c.) Es muss ein für das jeweilige Seminar verbindliches Format festgelegt werden, das die Reflexions- und Evaluationskompetenz sowie metakognitive Fähigkeiten der Auszubildenden stärkt.

3. Die Ausbildungsverpflichtungen:

- a.) Die Auszubildenden nehmen in der gesamten Ausbildungszeit an den Fachsitzungen der beiden Fächer und an pädagogischen Sitzungen teil.
- b.) Weitere Ausbildungsverpflichtungen sind neben Hospitationen in den beiden Fächern zwei gemeinsame Unterrichtsbesuche, einer in der Sekundarstufe I, ein weiterer in der Sekundarstufe II.

4. Der Ausbildungsstand und die Ausbildungsnote:

- a.) Im Zeitraum vom 8. bis 10. Ausbildungsmonat findet ein Gespräch zum Ausbildungsstand mit dem Bilderteam des Studienseminars statt.
- b.) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten ihre Ausbildungsnote im 14. Monat der Ausbildung (gemittelt aus den Noten der zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder am Studienseminar und der Note der Schulleiterin oder des Schulleiters). Alle Benotungen sind nach klaren Kriterien zu ermitteln und transparent zu gestalten.
- c.) Wenn die Ausbildungsnote in einem Teil „ungenügend“ oder in zwei Teilen „mangelhaft“ ist, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein halbes Jahr.

5. Die Prüfung zum 2. Staatsexamen für das gymnasiale Lehramt:

- a.) Die Prüfung zum 2. Staatsexamen findet in den letzten drei Monaten vor Ausbildungsende mit drei Prüfungsteilen (Prüfungsunterricht in den beiden Fächern und ein mündliches Prüfungsgespräch) statt. In die Note der Staatsexamensprüfung fließt neben den Noten der drei Prüfungsteile auch die Note der zuvor schriftlich vorgelegten Staatsexamensarbeit mit ein. Alle Prüfungsteile sind gleichwertig.
- b.) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Ausbildungsnote und der Note der Staatsprüfung.


Diese Eckpunkte garantieren auch in Zukunft eine Lehramtsausbildung, die den hoch gesteckten Ansprüchen an eine Generation neuer Lehrkräfte für das Gymnasium gerecht wird und insgesamt dazu beitragen kann, mehr junge Menschen für den Beruf zu gewinnen. Dazu gehört, die vorhandenen Ressourcen vernünftig und verantwortungsvoll einzusetzen, damit niedersächsische Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen durch den Unterricht professionell ausgebildeter Fachlehrkräfte wieder beste Bildungschancen erhalten.

Bremerhaven, 27. November 2024

Es gibt viele gute Gründe, Mitglied im Philologenverband zu werden

Wir setzen uns für Sie und Ihre beruflichen Anliegen ein

- Sachkundige und engagierte Vertretung Ihrer Belange
- Aktuelle Informationen und individuelle Unterstützung
- Rechtsberatung und Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten
- Dienstaftpflichtversicherung mit Schlüsselrisiko
- Broschüren und Flyer zu schul- und dienstrechtlichen Fragen
- Praxisnahe Seminare und Fortbildungen



**Philologenverband –
auch für Sie die richtige
Vertretung Ihrer Interessen**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)

vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. Nr. 19/2010 S. 288; SVBl. 9/2010 S. 325),
geändert durch VO vom 23. Juli 2013 (Nds. GVBl. Nr. 14/2013 S. 206; SVBl. 9/2013 S. 333),
2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 57; SVBl. 4/2017 S. 153), vom 25. März 2021 (Nds.
GVBl. Nr. 13/2021 S. 164; SVBl. 5/2021 S. 239) und vom 27. Juni 2024 (Nds. GVBl. Nr. 57/2024)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich	10
§ 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer	10
§ 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst	10
§ 4 Dienstbezeichnung	12

Zweiter Abschnitt – Ausbildung

§ 5 Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende	13
§ 6 Seminarprogramm, Seminarlehrpläne, Veranstaltungen der Studienseminare	13
§ 7 Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche	15
§ 8 Ausbildungsschule	16
§ 9 Schriftliche Arbeit	16
§ 10 Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote	17

Dritter Abschnitt – Staatsprüfung

§ 11 Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile	18
§ 12 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss	18
§ 13 Benotung der Prüfungsteile, Prüfungsnote	19
§ 14a Sonderbestimmungen zum Prüfungsunterricht wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	21
§ 15 Mündliche Prüfung	22
§ 16 Zuhörende	22
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 18 Verhinderung, Versäumnis	23
§ 19 Gesamtnote der Staatsprüfung	23
§ 20 Niederschrift	24
§ 21 Zeugnis	24
§ 22 Wiederholung der Staatsprüfung	24
§ 23 Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte	24

Vierter Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften	25
§ 25 Inkrafttreten	26

Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 14a Abs. 2 Satz 3)

1. Kompetenzbereich Unterrichten	27
2. Kompetenzbereich Erziehen	28
3. Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern	29
4. Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz	30
5. Kompetenzbereich Personale Kompetenzen	30

Durchführung der APVO-Lehr – Anlage

Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr	32
Zu § 2 (Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer):	32
Zu § 3 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst):	33
Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende):..	37
Zu § 6 (Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars):	38
Zu § 7 (Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche):.....	41
Zu § 8 (Ausbildungsschule):	45
Zu § 9 (Schriftliche Arbeit):	45
Zu § 10 (Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote):	46
Zu § 11 (Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile):.....	48
Zu § 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss):.....	48
Zu § 14 (Prüfungsunterricht):.....	49
Zu § 15 (Mündliche Prüfung):	50
Zu § 16 (Zuhörende):	51
Zu § 18 (Verhinderung, Versäumnis):.....	51
Zu § 19 (Gesamtnote der Staatsprüfung):	51
Zu § 20 (Niederschrift):	52
Zu § 21 (Zeugnis):.....	52
Zu § 22 (Wiederholung der Staatsprüfung):.....	53
Zu § 23 (Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte):.....	53
Zu § 24 (Übergangsvorschriften):.....	54
Zu § 24 (Übergangsvorschriften):.....	54

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Haupt- und Realschulen,
3. das Lehramt für Sonderpädagogik,
4. das Lehramt an Gymnasien und
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer

(1) ¹Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die in der Anlage genannten Kompetenzen auf der Grundlage von Seminarprogramm und Seminarlehrplänen in engem Bezug zur Schulpraxis erwerben. ²Insbesondere sollen die im Studium erworbenen

1. Basiskompetenzen in den Bereichen
 - a) Heterogenität von Lerngruppen,
 - b) Inklusion,
 - c) Grundlagen der Förderdiagnostik und
 - d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache,
2. interkulturelle Kompetenzen und
3. Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung

im Hinblick auf die Schulpraxis erweitert und vertieft werden. ³Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes befähigt werden, Schülerinnen und Schüler individuell so zu fordern und zu fördern, dass diese ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und in Gesellschaft und Beruf Verantwortung für sich und andere übernehmen können.

(2) Fächer im Sinne dieser Verordnung sind Unterrichtsfächer, sonderpädagogische und berufliche Fachrichtungen sowie Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen.

§ 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Zum Vorbereitungsdienst für ein in § 1 genanntes Lehramt wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer

1. das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

²Die Zulassung erfolgt in zwei Fächern, für das Lehramt für Sonderpädagogik in drei Fächern. ³Auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

- (1a) ¹Zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kann nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen werden, wer das für das Lehramt nach § 1 Nr. 4 vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn
1. die Unterrichtsfächer, für die die Zulassung erfolgen soll, Unterrichtsfächern nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) zugeordnet werden können und
 2. das Kultusministerium einen besonderen Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt hat.
- ²Die Zulassung erfolgt in zwei Unterrichtsfächern; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach. ³Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Der besondere Bedarf nach Satz 1 Nr. 2 wird zu jedem Einstellungstermin festgestellt; die Feststellung wird veröffentlicht.
- (1b) ¹Zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen kann nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen werden, wer das für das Lehramt nach § 1 Nr. 1 oder 4 vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn
1. die Unterrichtsfächer, für die die Zulassung erfolgen soll, den Unterrichtsfächern nach § 3 Abs. 2 oder 3 Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können und
 2. das Kultusministerium einen besonderen Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen festgestellt hat.
- ²Die Zulassung erfolgt in zwei Unterrichtsfächern; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach. ³ Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Der besondere Bedarf nach Satz 1 Nr. 2 wird zu jedem Einstellungstermin festgestellt; die Feststellung wird veröffentlicht.
- (2) Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist außerdem eine berufspraktische Tätigkeit erforderlich, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 7 Nds. MasterVO-Lehr entspricht.
- (3) ¹Zum Vorbereitungsdienst kann nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen werden, wer ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern zugeordnet werden kann, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch das Kultusministerium festgestellt worden ist. ²Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Fächer des besonderen Bedarfs werden zu jedem Einstellungstermin festgestellt; die Feststellung wird veröffentlicht.
- (4) ¹Nicht zugelassen wird, wer bereits mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in Niedersachsen oder ein vergleichbares Lehramt in einem anderen Land abgeleistet hat. ²Ausnahmen hiervon sind nur aus schwerwiegenden

§ 4 Dienstbezeichnung

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen entsprechend ihrem Lehramt die Dienstbezeichnung

1. „Anwärterin des Lehramts an Grundschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Grundschulen“,
2. „Anwärterin des Lehramts an Haupt- und Realschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Haupt- und Realschulen“,
3. Anwärterin des Lehramts für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik“,
4. „Studienreferendarin des Lehramts an Gymnasien“ oder „Studienreferendar des Lehramts an Gymnasien“ oder
5. „Studienreferendarin des Lehramts an berufsbildenden Schulen“ oder „Studienreferendar des Lehramts an berufsbildenden Schulen“.

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

§ 5 Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungshalbjahre.
- (2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Gymnasien werden in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern ausgebildet.
- (3) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden in Pädagogik, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem Unterrichtsfach ausgebildet. ²Dabei ist jeweils die sonderpädagogische Förderung an allgemein bildenden Schulen zu berücksichtigen.
- (4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden in Pädagogik und entweder in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung und Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen ausgebildet.
- (5) ¹Die Ausbildung erfolgt an
 1. Studienseminaren und
 2. öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen der jeweiligen Schulform.²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an einer anderen allgemein bildenden Schule erfolgen, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.
- (6) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung einschließlich Qualitätsentwicklung und -sicherung an dem Studienseminar. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
- (7) ¹Auszubildende sind die Leiterinnen und Leiter der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare. ²Sie sind in ihrem Bereich der Ausbildung verantwortlich und weisungsberechtigt. ³Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen Seminare müssen für das Fach, in dem sie ausbilden, die Lehrbefähigung haben. ⁴Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Seminarprogramm, Seminarlehrpläne, Veranstaltungen der Studienseminare

- (1) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars erstellt gemeinsam mit den Auszubildenden
 1. ein Seminarprogramm, das der systematischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Lehrerausbildung dient, und

2. Seminarlehrpläne für die Veranstaltungen der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare, die den zeitlichen Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung regeln.
²Bei der inhaltlichen Gestaltung der Seminarlehrpläne sind die Anforderungen an eine inklusive Schule zu berücksichtigen. ³Die Seminarlehrpläne eines Studienseminars sind aufeinander abzustimmen.

- (2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen teil
1. an einer Einführungsveranstaltung,
 2. an Veranstaltungen eines pädagogischen Seminars,
 3. an Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare für die Fächer, für die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugelassen ist, und
 4. an weiteren Veranstaltungen des Studienseminars.
- (3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.
- (4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.
- (5) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, drei Stunden im fachdidaktischen Seminar der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, drei Stunden im fachdidaktischen Seminar der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und sechs Stunden im fachdidaktischen Seminar des Unterrichtsfachs ausgebildet. ²Jeweils die Hälfte der Stunden wird für die Ausbildung in der sonderpädagogischen Förderung an allgemein bildenden Schulen verwandt.
- (6) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet. ²Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, denen im Studium im Zweifach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt wurden (§ 13 Abs. 1 Nds. MasterVO-Lehr), sind die Ausbildungsinhalte diesen Studieninhalten anzupassen.
- (7) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, je acht Stunden in den fachdidaktischen Seminaren in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen ausgebildet.
- (8) ¹Die Ausbildung nach den Absätzen 2 bis 7 kann auch in Form von Blockseminaren und mehrtägigen Veranstaltungen durchgeführt werden. ²Die Veranstaltungen können, auch seminarübergreifend, modularisiert werden.

- (9) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, kann die Zahl der in den Absätzen 3 bis 7 vorgesehenen Stunden auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reduziert werden.

§ 7 Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche

- (1) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen Ausbildungsunterricht, der aus betreutem und eigenverantwortlichem Unterricht besteht. ²Betreuter Unterricht wird bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft erteilt.
- (2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr durchschnittlich wöchentlich 13 Stunden Ausbildungsunterricht und im dritten Ausbildungshalbjahr durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht.
- (3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilen durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden Ausbildungsunterricht.
- (4) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, kann die Zahl der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Stunden auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reduziert werden.
- (5) Der Ausbildungsunterricht ist zu erteilen
1. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen an einer Grundschule,
 2. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, an einer Hauptschule, einer Oberschule oder einer Gesamtschule,
 3. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, an einer Realschule, einer Oberschule oder einer Gesamtschule sowie
 4. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik an einer Förderschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.
- (6) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erteilen Ausbildungsunterricht an einem Gymnasium, an dem entsprechenden Schulzweig einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe oder an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zu etwa gleichen Teilen in den Sekundarbereichen I und II. ²Sie können den Ausbildungsunterricht auch zu etwa gleichen Teilen an dem gymnasialen Schulzweig einer Oberschule und im Sekundarbereich II eines Gymnasiums erteilen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erteilen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

für das Lehramt an Gymnasien, denen im Studium im Zweifach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt wurden (§ 13 Abs. 1 Nds. MasterVO-Lehr), in diesem Fach ausschließlich Ausbildungsunterricht im Sekundarbereich I der genannten Schulformen. ⁴Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmen, dass in einem Ausbildungshalbjahr Ausbildungsunterricht an einer Schule einer anderen geeigneten Schulform erteilt wird.

- (7) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilen Ausbildungsunterricht in verschiedenen Schulformen und Stufen der berufsbildenden Schulen.
- (8) ¹Jede und jeder Auszubildende besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Ausbildungsunterricht. ²An mindestens einem Unterrichtsbesuch je Fach nehmen die Auszubildenden für das jeweilige Fach und für Pädagogik gemeinsam teil.

§ 8 Ausbildungsschule

- (1) ¹Jede Lehrkraft an der Ausbildungsschule ist verpflichtet, in ihren Fächern Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu betreuen. ²Sie ist bei der Betreuung weisungsberechtigt.
- (2) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind an der Ausbildungsschule in die schulpraktische Arbeit, auch im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule, einzuführen. ²Hierfür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung.

§ 9 Schriftliche Arbeit

- (1) Bis zum Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine schriftliche Arbeit über ein Vorhaben oder ein Thema aus der schulischen Praxis anzufertigen, das sich auf in der Anlage genannte Kompetenzen bezieht.
- (2) ¹Die schriftliche Arbeit wird von zwei Auszubildenden, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars bestimmt werden, jeweils mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet. ²An die Stelle einer oder eines Auszubildenden kann eine Lehrkraft treten, die zur Bewertung bereit ist. ³Die Benotung ist schriftlich zu begründen. ⁴Weichen die Einzelnoten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ermittelt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note der schriftlichen Arbeit. ⁵Dafür errechnet sie oder er das arithmetische Mittel der Einzelnoten. ⁶Die errechnete Zahl (Punktwert der schriftlichen Arbeit) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Note der schriftlichen Arbeit) zuzuordnen. ⁷Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note der schriftlichen Arbeit fest. ⁸Hierfür soll sie oder er eine weitere Bewertung einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden oder einer sonstigen Lehrkraft anfordern.

- (3) ¹§ 17 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

§ 10 Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote

- (1) Zwischen dem achten und zehnten Ausbildungsmonat führen die Auszubildenden mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemeinsam ein Gespräch über den Ausbildungsstand und beraten sie zum weiteren Verlauf der Ausbildung.

- (2) ¹Am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats werden die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

1. im pädagogischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter,
2. in jedem fachdidaktischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter und
3. in der Ausbildungsschule von deren Schulleiterin oder Schulleiter mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet. ²Erteilen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsunterricht an mehreren Schulen, so erfolgt die Bewertung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule mit dem überwiegenden Ausbildungsanteil. ³Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes benotet, wenn die Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzt wurde. ⁴Die Benotung ist schriftlich zu begründen.

- (3) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ermittelt die Ausbildungsnote. ²Dafür errechnet sie oder er

1. bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik den Mittelwert aus den Noten nach Absatz 2 und
2. bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen den Mittelwert aus der Note der schriftlichen Arbeit und

den Noten nach Absatz 2, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 5 aus dem Punktwert der schriftlichen Arbeit und den Noten nach Absatz 2. ³Ergeben sich aus der Rechnung Dezimalzahlen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet.

⁴Die errechnete Zahl (Punktwert der Ausbildungsnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Ausbildungsnote) zuzuordnen.

- (4) Die Ausbildungsnote und deren Punktwert sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars schriftlich mitzuteilen. dienst von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars schriftlich mitzuteilen.

Dritter Abschnitt

Staatsprüfung

§ 11 Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile

- (1) Die Staatsprüfung ist mit der Mitteilung der Ausbildungsnote (§ 10 Abs. 4) eingeleitet.
- (2) ¹Die Staatsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, und zwar aus Prüfungsunterricht in zwei Fächern und einer mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung schließt die Staatsprüfung ab. ³Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt, wenn weder schulorganisatorische noch persönliche Gründe entgegenstehen.

§ 12 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die für die Staatsprüfung zuständige Behörde (Prüfungsbehörde) setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studienseminar die Prüfungstermine fest, bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird, und bestimmt auf Vorschlag des Studienseminars, welches Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz führt. ²Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich mitzuteilen. ³Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll nur sein, wer die Lehrbefähigung besitzt, die der Prüfling erwerben will.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Ausbildenden des Prüflings und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat. ³Ist der Prüfling in einem weiteren, dritten Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so ist die oder der Ausbildende für das Fach, das nicht für einen Prüfungsunterricht gewählt wurde (§ 14 Abs. 3), nicht Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Abweichend von Satz 2 gehören dem Prüfungsausschuss für das Lehramt für Sonderpädagogik an
 1. die oder der Ausbildende für die sonderpädagogische Fachrichtung, die für den Prüfungsunterricht gewählt wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 3),
 2. die oder der Ausbildende für das Unterrichtsfach,
 3. die oder der Ausbildende für Pädagogik und
 4. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat.
- (3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, so ist eine Vertretung zu bestellen.
- (4) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (5) ¹Zur Wahrung der Qualität der Prüfungen und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien in den Prüfungen nimmt in regelmäßigen Abständen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden oder der Prüfungsbehörde als weiteres Mitglied an Prüfungen teil. ²Sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.
- (6) ¹Um Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen besser aufeinander abstimmen zu können, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als weiteres Mitglied an Prüfungen teilnehmen. ²Sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. ³Eine Teilnahme nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn eine Person nach Absatz 5 an der Prüfung teilnimmt.“

§ 13 Benotung der Prüfungsteile, Prüfungsnote

- (1) Jede Prüfungsleistung wird nach Beratung im Prüfungsausschuss von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung,
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) ¹Aus den Einzelnoten ermittelt das vorsitzende Mitglied die Note für den Prüfungsteil. ²Dafür errechnet es das arithmetische Mittel der Einzelnoten. ³Ergeben sich Dezimalstellen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. ⁴Die errechneten Zahlen (Punktwerte der Prüfungsteile) sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,4	=	sehr gut (1),
1,5 bis 2,4	=	gut (2),
2,5 bis 3,4	=	befriedigend (3),
3,5 bis 4,4	=	ausreichend (4),
4,5 bis 5,4	=	mangelhaft (5),
über 5,4	=	ungenügend (6).

- (3) ¹Für die Bildung der Prüfungsnote errechnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel der Punktwerte der Prüfungsteile. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die errechnete Zahl (Punktwert der Prüfungsnote) ist entsprechend Absatz 2 Satz 4 einer Note (Prüfungsnote) zuzuordnen.

§ 14 Prüfungsunterricht

- (1) Der Prüfungsunterricht wird an der Ausbildungsschule erteilt.
- (2) ¹Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilt Prüfungsunterricht in den zwei Fächern, in denen sie während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist. ²Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilt Prüfungsunterricht in der von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und in dem Unterrichtsfach. ³Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik teilt der Prüfungsbehörde bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres mit, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung der Prüfungsunterricht erteilt werden soll. ⁴Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so kann die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.
- (3) ¹Ist eine Lehrkraft nach Absatz 2 Satz 1 in einem weiteren Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so kann sie dieses Fach für einen Prüfungsunterricht wählen. ²Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik kann das weitere Fach nur für den Prüfungsunterricht im Unterrichtsfach wählen.
- (4) ¹Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars für jeden Prüfungsunterricht die Jahrgangsstufe oder den Sekundarbereich des Gymnasiums oder der Gesamtschule oder die Schulform der berufsbildenden Schule. ²Der Prüfling wählt für jeden Prüfungsunterricht im Einvernehmen mit der oder dem für das Fach zuständigen Auszubildenden und der Schulleitung die Klasse oder Lerngruppe.
- (5) ¹Das Thema oder den Themenbereich für den Prüfungsunterricht bestimmt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende; geeignete Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. ²Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder einer Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so soll sich die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft vor der Bestimmung des Themas oder des Themenbereichs äußern.
- (6) ¹Das Thema oder der Themenbereich wird dem Prüfling 15 Tage vor dem Tag des Prüfungsunterrichts mitgeteilt. ²Ist der Tag vor dem Prüfungsunterricht oder der 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts ein Sonntag oder Feiertag, so wird der Tag der Mitteilung auf den nächsten davor liegenden Werktag mit Ausnahme des Sonnabends vorverlegt.

- (7) ¹Für jeden Prüfungsunterricht fertigt der Prüfling einen schriftlichen Entwurf an. ²Dieser ist spätestens am Tag vor dem Prüfungsunterricht im Studienseminar und in der Ausbildungsschule abzugeben.
- (8) ¹Nach dem Prüfungsunterricht äußert sich der Prüfling zum Prüfungsunterricht (Reflexion). ²Ist nach Absatz 2 Satz 4 eine Lehrkraft anwesend, so soll sie zur Klasse oder Lerngruppe gehört werden. ³Anschließend äußern sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Prüfungsunterricht. ⁴Danach wird der Prüfungsunterricht in Abwesenheit des Prüflings und der Lehrkraft benotet. ⁵Bei der Benotung sind der Entwurf und die Reflexion zu berücksichtigen.
- (9) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling auf Verlangen den Punktwert und die Note für den Prüfungsunterricht mit.

§ 14a Sonderbestimmungen zum Prüfungsunterricht wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

- (1) ¹Wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb ist der Prüfungsunterricht im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 als Kolloquium durchzuführen. ²Der Prüfungsunterricht wird auch dann als Kolloquium durchgeführt, wenn der Prüfungsunterricht nach Satz 1 erst im Schuljahr 2020/2021 wegen einer Verhinderung nach § 18 Abs. 1 nachgeholt oder nach § 22 wiederholt wird.
- (2) ¹Auf das Kolloquium findet § 14 mit der Maßgabe Anwendung, dass
1. das Thema oder der Themenbereich dem Prüfling bereits 18 Tage vor dem Tag des Kolloquiums mitgeteilt wird,
 2. es bei § 14 Abs. 6 Satz 2 nicht auf den Tag vor dem Prüfungsunterricht, sondern auf den vierten Tag vor dem Tag des Kolloquiums, und nicht auf den 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts, sondern auf den 18. Tag vor dem Tag des Kolloquiums ankommt und
 3. der schriftliche Entwurf spätestens vier Tage vor dem Tag des Kolloquiums abzugeben ist.
- ²In dem Kolloquium legt der Prüfling seine Planung für den Unterricht auf Grundlage des schriftlichen Entwurfs dar. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen anschließend mit dem Prüfling ein Prüfungsgespräch, das auf die in der Anlage genannten Kompetenzen auszurichten ist. ⁴In dem Prüfungsgespräch ist auf die Darlegungen des Prüflings und auf mögliche Abweichungen des Unterrichtsverlaufs von der Planung einzugehen. ⁵Das Kolloquium schließt mit einer Reflexion des Prüflings über seine Darlegungen und das Prüfungsgespräch ab. ⁶Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten.
- (3) Für Prüfungsunterricht, der in dem Schuljahr 2020/ 2021, 2021/2022 ..., 2022/2023 oder 2023/2024 als Präsenzunterricht durchgeführt wird, gelten die Fristen des Absatzes 2 Satz 1 entsprechend.

- (4) ¹Kann der Prüfungsunterricht in dem Schuljahr 2020/2021, 2021/2022 ..., 2022/2023 oder 2023/2024 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb an dem vorgesehenen Tag nicht als Präsenzunterricht durchgeführt werden, so wird er als Kolloquium durchgeführt. ²Hält der Prüfungsausschuss die Voraussetzung nach Satz 1 für gegeben, so teilt er dies der Prüfungsbehörde mit und legt die Einzelheiten dar. ³Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob die Voraussetzung nach Satz 1 vorliegt. 4Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. 5Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Wiederholt ein Prüfling nach § 22 den Prüfungsunterricht in dem Schuljahr 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 ..., 2023/2024 oder 2024/2025, so wird der Prüfungsunterricht als Kolloquium durchgeführt, wenn der zu wiederholende Prüfungsunterricht nach Absatz 4 als Kolloquium durchgeführt wurde. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Grundlagen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen, die unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher und unter Berücksichtigung schulrechtlicher Aspekte zu prüfen sind. ²Es sind insbesondere Probleme der pädagogischen Praxis zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und darzustellen.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert etwa 60 Minuten.

§ 16 Zuhörende

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann als Zuhörende beim Prüfungsunterricht und bei der anschließenden Besprechung (§ 14 Abs. 8 Sätze 1 bis 3) sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst desselben Studienseminars, wenn der Prüfling der Anwesenheit nicht widerspricht, und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird der betroffene Prüfungsteil in der Regel mit „ungenügend (6)“ bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden

§ 18 Verhinderung, Versäumnis

- (1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung eines Prüfungsteils gehindert, so hat er dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt ein nicht abgeschlossener Prüfungsteil als nicht unternommen.
- (2) Ist der Prüfling nach Absatz 1 gehindert, einen Prüfungsteil zu erbringen, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt.
- (3) ¹Erbringt der Prüfling einen Prüfungsteil oder die Prüfung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt der Prüfungsteil oder die Prüfung als mit „ungenügend (6)“ bewertet. ²Die Prüfung gilt auch als mit „ungenügend (6)“ bewertet, wenn der Prüfling nach Einleitung der Staatsprüfung (§ 11 Abs. 1) auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, es sei denn, dass der Prüfling vor der Entlassung einen schwerwiegenden persönlichen Grund für den Antrag auf Entlassung dargelegt hat.

§ 19 Gesamtnote der Staatsprüfung

- (1) ¹Für die Bildung der Gesamtnote der Staatsprüfung errechnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel des Punktwerts der Ausbildungsnote und des Punktwerts der Prüfungsnote. ²§ 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die errechnete Zahl (Punktwert der Gesamtnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Gesamtnote) zuzuordnen.
- (2) ¹Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend (4)“ lauten. ²Anderenfalls ist die Staatsprüfung nicht bestanden. ³Sie ist auch nicht bestanden, wenn
1. ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)“,
 2. zwei Prüfungsteile mit der Note „mangelhaft (5)“ oder
 3. ein Prüfungsteil mit der Note „mangelhaft (5)“ und ein anderer Prüfungsteil nicht mindestens mit der Note „befriedigend (3)“ bewertet wurde.
- (3) Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung die Noten der einzelnen Prüfungsteile, die Prüfungsnote und die Gesamtnote sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung mit.

§ 20 Niederschrift

Über den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Staatsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit der Gesamtnote und dem Punktwert der Gesamtnote.
- (2) Das Nichtbestehen der Staatsprüfung wird schriftlich bestätigt.

§ 22 Wiederholung der Staatsprüfung

- (1) ¹Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. ³Die Anrechnung unterbleibt, wenn sie dazu führt, dass die Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) ¹Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Zeitpunkt für die Wiederholung der Prüfung, der nicht später als drei Monate nach der nicht bestanden Prüfung liegen soll. ²Die Prüfung bleibt eingeleitet.
- (3) Die Wiederholungsprüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

§ 23 Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Ausbildungsakte und seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung oder der Mitteilung über das Nichtbestehen einsehen.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Juli 2016 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Für Lehrkräfte nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 2016 länger als sechs Monate unterbrechen, ist diese Verordnung in der Fassung vom 1. Juli 2016 anzuwenden. ³Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die nach dem 30. Juni 2016 und vor dem 1. Juli 2017 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind oder innerhalb dieses Zeitraums den Vorbereitungsdienst nach einer Unterbrechung im Sinne des Satzes 2 wieder aufnehmen, finden § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Punktwert der schriftlichen Arbeit nicht doppelt gewichtet wird, § 12 Abs. 2 Satz 4 und § 14 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (2) ¹Bis zum 31. Juli 2020 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder für das Lehramt an Realschulen eingestellt werden, wer das für dieses Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education) oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat. ²Für die Ausbildung und Prüfung dieser Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 2, 3 und 5 bis 23 entsprechend. ³Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen führen die Dienstbezeichnung „Anwärterin des Lehramts an Grund- und Hauptschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Grund- und Hauptschulen“. ⁴Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen führen die Dienstbezeichnung „Anwärterin des Lehramts an Realschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Realschulen“. ⁵Nach dem 31. Juli 2024 kann die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen nicht mehr abgelegt werden.
- (3) ¹Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. August 2022 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, findet diese Verordnung in der vor dem 1. August 2022 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst findet diese Verordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung Anwendung. ³Abweichend von Satz 1 ist für Lehrkräfte nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Juli 2022 für mehr als sechs Monate unterbrechen, diese Verordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

- (4) ¹Wer den Abschluss Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung I erworben hat, kann bis zum 31. Dezember 2025 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden. ²Abweichend von § 6 Abs. 7 werden die Diplom-Handelslehrerinnen oder Diplom-Handelslehrer nicht monatlich acht Stunden im Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen, sondern monatlich acht Stunden in einem Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung ausgebildet.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 18. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 655) außer Kraft.

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 14a Abs. 2 Satz 3)

1. Kompetenzbereich Unterrichten

1.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst planen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam.

- 1.1.1 Sie ermitteln die Lernausgangslage, stellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler fest, setzen didaktische Schwerpunkte und wählen entsprechende Unterrichtsinhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.
- 1.1.2 Sie formulieren und begründen Lernziele unter Berücksichtigung der Kerncurricula im Hinblick auf erwartete Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.
- 1.1.3 Sie berücksichtigen bei der Unterrichtsplanung die geschlechterspezifische, soziale, kognitive, emotionale, kulturelle und sprachliche Heterogenität der Lerngruppe.
- 1.1.4 Sie berücksichtigen bei der Konzeption des Unterrichts die Möglichkeiten des fächerübergreifenden und -verbindenden sowie des interkulturellen Lernens.
- 1.1.5 Sie stellen eine hinreichende Übereinstimmung zwischen den fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie den fachdidaktischen und methodischen Entscheidungen her.
- 1.1.6 Sie strukturieren den Verlauf des Unterrichts für einen bestimmten Zeitrahmen.

1.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam durch.

- 1.2.1 Sie unterstützen Lernprozesse auf der Grundlage psychologischer und neurobiologischer Erkenntnisse sowie auf der Grundlage von Theorien über das Lernen und Lehren.
- 1.2.2 Sie organisieren Lernumgebungen, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen und unterschiedliche soziale und kulturelle Lebensvoraussetzungen berücksichtigen, Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler anregen und eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten fördern.
- 1.2.3 Sie berücksichtigen die Bedingungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und tragen dadurch deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Rechnung.
- 1.2.4 Sie organisieren den Unterrichtsablauf sowie den Einsatz von Methoden und Medien im Hinblick auf die Optimierung der Lernprozesse.
- 1.2.5 Sie wählen Formen der Präsentation und Sicherung von Arbeitsergebnissen, die das Gelernte strukturieren, festigen und es zur Grundlage weiterer Lehr-Lern-Prozesse werden lassen.
- 1.2.6 Sie schaffen ein kooperatives, lernförderliches Klima durch eine Kommunikation, die schülerorientiert ist und deutlich macht, dass andere geachtet und wertgeschätzt werden.

1.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst evaluieren und reflektieren Unterricht.

- 1.3.1 Sie evaluieren Unterricht und reflektieren ihn, auch mit Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf Lernwirksamkeit und Nachhaltigkeit für die Schülerinnen und Schüler.
- 1.3.2 Sie nutzen die aus dem Reflexionsprozess gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung des Unterrichtens, auch in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen.

2. Kompetenzbereich Erziehen

2.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vermitteln Wertvorstellungen und Normen und fördern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler.

- 2.1.1 Sie reflektieren ihr Handeln, insbesondere ihr Handeln als Vorbild.
- 2.1.2 Sie gestalten soziale Beziehungen positiv durch Kommunikation und Interaktion.
- 2.1.3 Sie gestalten die Lehrer-Schüler-Beziehung vertrauensvoll.
- 2.1.4 Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Werthaltung.
- 2.1.5 Sie schärfen den Blick für Geschlechtergerechtigkeit und machen Wahrnehmungsmuster auch im Hinblick auf Chancengleichheit der Geschlechter bewusst.
- 2.1.6 Sie beachten die Grenzen ihrer erzieherischen Einflussnahme.

2.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unterstützen die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsprozesse in der jeweiligen Lerngruppe.

- 2.2.1 Sie nehmen persönliche, soziale, kulturelle und gegebenenfalls berufliche Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler wahr.
- 2.2.2 Sie berücksichtigen interkulturelle erzieherische Aspekte des Unterrichts, darunter auch kulturspezifische Differenzen.
- 2.2.3 Sie ergreifen Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung und Prävention, die sich sowohl auf einzelne Schülerinnen und Schüler als auch auf die Lerngruppe beziehen.

2.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehen konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten in Unterricht und Schule um.

- 2.3.1 Sie erarbeiten mit Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und achten auf deren Einhaltung.
- 2.3.2 Sie verfügen über Strategien zum Umgang und zur Lösung von Konflikten und wenden diese an.

2.4 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kooperieren mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten.

- 2.4.1 Sie reflektieren und entwickeln kontinuierlich ihr Erziehungskonzept.
- 2.4.2 Sie stimmen ihre individuellen Erziehungsziele auf das Erziehungskonzept der Schule ab.
- 2.4.3 Sie treten mit den Erziehungsberechtigten über ihr erzieherisches Handeln in Dialog.
- 2.4.4 Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Erziehungsinstitutionen.

3. Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern

3.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beurteilen die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern nach transparenten Maßstäben.

- 3.1.1 Sie kennen unterschiedliche Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung und wenden sie reflektiert an.
- 3.1.2 Sie entwickeln Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und die notwendigen Instrumente der Leistungserfassung gemeinsam in schulischen Gremien auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben.
- 3.1.3 Sie wenden die vereinbarten Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und Instrumente der Leistungserfassung schüler- und situationsgerecht an und machen diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten transparent.
- 3.1.4 Sie dokumentieren und evaluieren die Leistungsbewertung regelmäßig.
- 3.1.5 Sie fördern die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Selbst- und Fremdbeurteilung.

3.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erkennen Beratungsbedarf, beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und nutzen die Möglichkeiten der kollegialen Beratung.

- 3.2.1 Sie reflektieren Theorien, Modelle und Instrumente der Beratung anwendungsbezogen.
- 3.2.2 Sie erkennen Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- 3.2.3 Sie beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung.
- 3.2.4 Sie unterstützen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe.
- 3.2.5 Sie beraten Erziehungsberechtigte in Fragen der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- 3.2.6 Sie beraten sich aufgaben- und fallbezogen mit Kolleginnen und Kollegen.
- 3.2.7 Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes und werden fallbezogen ihrer Fürsorge- und Beratungspflicht gerecht.
- 3.2.8 Sie erkennen die Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Beratung und beziehen außerschulische Beratungsmöglichkeiten bedarfsgerecht ein.

3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beobachten, beschreiben und analysieren die individuellen Lernvoraussetzungen und -entwicklungen der Schülerinnen und Schüler und entwickeln auf der Basis dieser Diagnose geeignete Fördermaßnahmen.

- 3.3.1 Sie wertschätzen den individuellen Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler, vermitteln Vertrauen in deren eigene Leistungsfähigkeit und ermuntern sie, Hilfen einzufordern.
- 3.3.2 Sie kennen und nutzen diagnostische Verfahren zur Feststellung der kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklungsstände und Lernpotentiale.
- 3.3.3 Sie entwickeln, auch mit Kolleginnen und Kollegen, individuelle Förderpläne für Schülerinnen und Schüler und machen sie ihnen und den Erziehungsberechtigten transparent.
- 3.3.4 Sie fördern mit Kolleginnen und Kollegen Schülerinnen und Schüler entsprechend deren Fertigkeiten und kognitiven, emotionalen und sozialen Voraussetzungen.

- 3.3.5 Sie evaluieren mit Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der getroffenen Fördermaßnahmen, melden Lernfortschritte zurück und entwickeln die Förderkonzepte weiter.
- 3.3.6 Sie kennen und nutzen bei Bedarf außerschulische Förderangebote.

4. Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz

4.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen Schule als sich entwickelndes System wahr.

- 4.1.1 Sie wirken bei der Umsetzung des Schulprogramms mit und vertreten es aktiv.
- 4.1.2 Sie wirken bei der Entwicklung der Qualität von Unterricht und anderer schulischer Prozesse auf der Basis eines begründeten Verständnisses von gutem Unterricht und guter Schule mit.
- 4.1.3 Sie handeln im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln die eigene Berufskompetenz weiter.

- 4.2.1 Sie analysieren und reflektieren die eigene Leistung an den Lernaktivitäten und am Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler.
- 4.2.2 Sie ermitteln selbst ihren Qualifizierungsbedarf bezogen auf die eigenen beruflichen Anforderungen.
- 4.2.3 Sie zeigen Eigeninitiative bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen auch über den Unterricht hinaus.
- 4.2.4 Sie nutzen die Möglichkeiten kollegialer Beratung.
- 4.2.5 Sie dokumentieren Ergebnisse von Evaluation und Reflexion des eigenen Lehrerhandelns.
- 4.2.6 Sie dokumentieren ihre Ausbildungsschwerpunkte sowie zusätzlich erworbene Kom

5. Kompetenzbereich Personale Kompetenzen

5.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln ein professionelles Konzept ihrer Lehrerrolle und ein konstruktives Verhältnis zu den Anforderungen des Lehrberufs.

- 5.1.1 Sie orientieren ihr Handeln an einem Menschenbild, das auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegung beruht.
- 5.1.2 Sie orientieren ihr Handeln an dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.
- 5.1.3 Sie pflegen einen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang mit allen an der Schule Beteiligten.
- 5.1.4 Sie üben ihren Beruf als öffentliches Amt mit besonderer Verpflichtung und Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Gesellschaft aus.

5.1.5 Sie richten ihr Handeln an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aus.

5.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst übernehmen Verantwortung für sich und ihre Arbeit.

5.2.1 Sie handeln im Bewusstsein der Wechselwirkung ihres individuellen Handelns und des Systems Schule.

5.2.2 Sie zeigen die Bereitschaft zu lebenslangem eigenverantwortlichen Lernen.

5.2.3 Sie organisieren ihre Arbeit selbstständig und ökonomisch zu ihrer eigenen Entlastung.

5.2.4 Sie sind fähig und bereit, sich mit eigenem und fremdem Handeln reflektierend auseinanderzusetzen.

5.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst agieren mit allen an Schule Beteiligten verantwortungsbewusst.

5.3.1 Sie arbeiten kollegial und teamorientiert.

5.3.2 Sie sind zu konstruktiver Kritik bereit und fähig.

5.3.3 Sie verfügen über Konzepte und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung.

Durchführung der APVO-Lehr

RdErl. d. MK v. 26. April 2017

(Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 595; SVBl. 7/2017 S. 377), geändert durch RdErl. vom 18. Juni 2021 (Nds. MBl. Nr.25/2021 S. 1139)

Bezug: RdErl. v. 29. September 2010 (Nds. MBl. S. 946, SVBl. S. 431), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. Oktober 2014 (Nds. MBl. S. 714, SVBl. 2015 S. 97)

1. Bei der Durchführung der APVO-Lehr vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57), sind die in der Anlage abgedruckten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.

An

**die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare aller Lehrämter**

Anlage

Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr

Zu § 2 (Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer):

Am Ende der Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kompetenzen nachweisen, die professionelles Lehrerhandeln im Schulalltag ermöglichen. Durch die Aufnahme der Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Fördern sowie Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz aus der Nds. MasterVO-Lehr i. d. F. vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird die kompetenzorientierte Lehramtsausbildung in der APVO-Lehr konsequent weitergeführt.

Mit der Aufnahme der Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ in die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 wird ein innovativer Ansatz rechtlich verankert. Dazu gehören auch Kompetenzen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte, hier kommt insbesondere die Basisqualifikation Deutsch als Zweit- und Bildungssprache zum Tragen. Die Ausbildung ist ferner auf ein Lehrerhandeln ausgerichtet, das sich an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung orientiert sowie auf Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler abzielt.

Darüber hinaus werden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie mit und ohne Behinderung vorbereitet (Inklusion).

Basis für professionelles Lehrerhandeln ist eine wertschätzende Grundhaltung und das Verständnis für die eigene Vorbildfunktion. Reflexionsvermögen, Urteilsfähigkeit und die Bereitschaft zum berufslangen Lernen sind Voraussetzungen, Berufsethos zu entwickeln.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Grundlage der Ausbildung und formulieren vergleichbare Standards für einen Handlungsrahmen, der für die Auszubildenden wie für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den Studienseminaren gilt.

Zu § 3 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst):

1. Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde zu richten; diese führt das Auswahlverfahren durch und weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu.

2. Vorliegen eines dem Abschluss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gleichwertigen Abschlusses

Ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gleichwertiger Abschluss in Niedersachsen liegt vor, wenn

- a) der Abschluss als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer in Niedersachsen oder
- b) der Abschluss als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung II, die der Rahmenordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (im Folgenden: KMK) in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und der NLSchB gegenüber nachgewiesen wird.

3. Zugang zum Vorbereitungsdienst in Niedersachsen

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern in Niedersachsen vorgesehen ist. Im Fall des Studiums von Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Fächerkombinationen, die in den niedersächsischen Vorgaben nicht oder anders vorgesehen sind, gelten die Vereinbarungen der KMK für die Anerkennung und den Zugang als Grundlage.

4. Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

- 4.1 Bestehen Zweifel an den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), so sind diese in einer Überprüfung, orientiert an dem Verfahren und den Materialien des Goetheinstitutes (Materialien zur Prüfung Goethe-Zertifikat C 2), nachzuweisen. Zur Durchführung der Überprüfung bestellt die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde einen Ausschuss, dem eine Leiterin oder

ein Leiter eines Studienseminars oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und eine Auszubildende oder ein Auszubildender angehören. Beide Ausschussmitglieder müssen über das Lehrbefähigungsfach Deutsch verfügen.

- 4.2 Einer Überprüfung der Sprachkenntnisse bedarf es nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 des GeR mit einem entsprechenden Zertifikat nachweisen kann.
- 4.3 Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann auch nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst angeordnet werden, wenn Sprachdefizite sich erst nach der Einstellung herausstellen. Wird in der Überprüfung festgestellt, dass die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist ein Entlassungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

5. Ausbildung in einem weiteren Fach

- 5.1 Der Antrag auf Ausbildung in einem anderen Fach als den Fächern, die Bestandteil der Ersten Staatsprüfung oder des universitären Masterabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 waren, ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das andere Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars einen Wechsel der Ausbildungsfächer zulässt.
- 5.2 Der Antrag auf Ausbildung in einem dritten Fach bei dem Lehramt an Grundschulen, dem Lehramt an Haupt- und Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das dritte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbildung in drei Fächern zulässt. In diesem Fall erhöht sich der Ausbildungsunterricht um bis zu vier Wochenstunden. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.
- 5.3 Beim Lehramt für Sonderpädagogik kann auf Antrag die Ausbildung in einem vierten Fach erfolgen. Einem solchen Antrag kann stattgegeben werden, wenn das vierte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbildung in vier Fächern zulässt. In diesem Fall ist der Ausbildungsunterricht in beiden Fächern zu erteilen. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.
- 5.4 Beim Lehramt an berufsbildenden Schulen kann bei vorliegenden freien Kapazitäten an dem auszubildenden Studienseminar auf Antrag die Teilnahme an den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Für das zusätzliche Fach muss mindestens ein entsprechender Bachelorabschluss oder ein entsprechendes Fachhochschuldiplom nachgewiesen werden. Zusätzlicher Ausbildungsunterricht ist nicht zu erteilen.
- 5.5 Über die Anträge nach den Nummern 5.1 bis 5.4 entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die NLSchB. Entscheidungen nach den Nummern 5.1 und 5.2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Zulassung zuständigen Behörde.

6. Berufspraktische Tätigkeiten

Förderliche berufspraktische Tätigkeiten für die jeweilige berufliche Fachrichtung sind in der Anlage 5 Nds. MasterVO-Lehr angeführt.

7. Hochschulabschlüsse und Fächer des besonderen Bedarfs

Das MK kann einen Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst grundsätzlich nur in solchen Fächern öffnen, für die zu wenige grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die Prüfung der Bewerbungsfähigkeit erfolgt durch die für die Zulassung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Vorbereitungsdienst zuständige NLSchB. Diese stellt auch die Gleichwertigkeit der Abschlüsse fest.

Die Fächer des besonderen Bedarfs nach Absatz 3 werden vom MK für das jeweilige Bewerbungsverfahren im SVBl. und im Internet (www.mk.niedersachsen.de, Pfad: Schule > Lehrkräfte > Vorbereitungsdienst) bekannt gegeben.

Die Bewerbungsfähigkeit für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und für das Lehramt für Sonderpädagogik liegt vor, wenn der jeweilige Studiengang

- a) an einer Universität oder an einer mit einer Universität gleichgestellten Hochschule mit einem Mastergrad oder einem äquivalenten Abschluss (z. B. universitäres Diplom, universitärer Magisterabschluss, Regelstudienzeit mindestens acht Semester) absolviert worden ist und
- b) im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder beim Quereinstieg für das Lehramt für Sonderpädagogik einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs zugeordnet werden kann.

Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach aus dem in Absatz 3 Buchst. a genannten Abschluss zugeordnet werden können.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem in Absatz 3 Buchst. a genannten Abschluss zugeordnet werden können.

Die in der Fachwissenschaft der Fächer erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen müssen im Hauptfach den quantitativen und qualitativen Anforderungen der Fächer des jeweiligen Lehramtsstudiums im Wesentlichen entsprechen, damit eine Zuordnung zu einem Unterrichtsfach erfolgen kann. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer sind der Nds. MasterVO-Lehr zu entnehmen. Je nach Lehramt sind Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt nachzuweisen:

Lehramt an Grundschulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten (oder 50 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte; entweder das Haupt- oder das Zweitfach muss dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik zuzuordnen sein;

Lehramt an Haupt- und Realschulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten (oder 50 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte;

Lehramt an Gymnasien:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten (oder 63 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte;

Lehramt für Sonderpädagogik:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (oder 80 Semesterwochenstunden) in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie mindestens 40 Leistungspunkte (oder 26 Semesterwochenstunden) in einem Unterrichtsfach, in der Regel in den Fächern Deutsch oder Mathematik;

Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (oder 80 Semesterwochenstunden) in der beruflichen Fachrichtung und mindestens 50 Leistungspunkten (34 Semesterwochenstunden) im allgemeinen Unterrichtsfach.

Die qualitativen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den ländergemeinsamen, inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 in der jeweils gelten- den Fassung).

Die Bewerberin oder der Bewerber legt der NLSchB für jedes ihrer oder seiner Fächer eine Übersicht vor. Auf der Grundlage der in der vorgelegten Übersicht enthaltenen Angaben erfolgt die Prüfung, ob und inwiefern die nachweislich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen den qualitativen und quantitativen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind durch ein Transcript of Records oder eine äquivalente Übersicht der Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen. Studien- und Prüfungsleistungen und die entsprechenden Leistungspunkte dürfen nur jeweils für eines der Fächer herangezogen werden, eine Zuordnung zu mehr als einem Fach ist nicht möglich.

Die Bewerbungsunterlagen sind nur dann vollständig, wenn die Übersicht als Anlage zur Bewerbung eingereicht wird und aus den Unterlagen hervorgeht, auf welches konkrete Lehramt und auf welche der beiden Fächer sich die Bewerbung bezieht.

8. Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist bei vorzeitiger Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf die rechtlichen Konsequenzen des Absatzes 4 schriftlich hinzuweisen.

Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende):

1. Wenn es die Ausbildung erfordert, können die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an mehreren Schulen unterrichten; ein Wechsel der Schule ist aus diesem Grund zulässig.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination der Ausbildung der pädagogischen und der fachdidaktischen Seminare,
 - Vorbereitung der Durchführung der Prüfung, soweit nicht das Niedersächsische Landesprüfungsamt Maßnahmen trifft,
 - Kooperation mit den Schulen, an denen Ausbildungsunterricht erteilt wird; auf Nummer 2 zu § 7 wird verwiesen,
 - Kooperation mit anderen Studienseminaren, insbesondere wenn es um Auszubildende geht, die gemäß § 4 Abs. 2 ZulassVO-Lehr vom 15.3.2010 (Nds. GVBl. S. 149) an zwei Studienseminaren ausgebildet werden,
 - Beobachtung des Ausbildungsstandes der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
 - Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Auszubildenden und
 - Entwicklung eines Fortbildungskonzepts für die Auszubildenden.

Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar.

Im Hinblick auf die Teilnahme an Gremien, Sitzungen und Projekten der lehrerbildenden Universitäten oder anderen Institutionen außerhalb des Geschäftsbereichs des MK sind die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen und der Anzeigepflicht von Nebentätigkeit zu beachten.

Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter werden Teile der Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars übertragen. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

3. Auszubildende sind
 - a) für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die für die Mitwirkung an der Ausbildung beauftragten Lehrkräfte;
 - b) für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt für Sonderpädagogik die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.
- 3.1 Der Ausbilderin oder dem Ausbilder für „besondere Aufgaben“ können zur Entlastung der Seminarleitung weitere Aufgaben übertragen werden. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.
- 3.2 Die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar umfasst Unterrichtsbesuche und Beratungen. Die oder der Auszubildende koordiniert die Ausbildung des von ihr oder ihm geleiteten pädagogischen Seminars mit den jeweiligen fachdidaktischen Seminaren.
- 3.3 Die Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminar umfasst die Didaktik und Methodik eines Fachs auch unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte. Die oder der Auszubildende berät die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und besucht sie im Unterricht.

- 3.4 Ausnahmen i. S. des Absatzes 7 Sätze 3 und 4 können insbesondere zugelassen werden, wenn die betreffenden Lehrkräfte für das jeweilige Fach ein Erweiterungsstudium (Weiterbildungs- oder Zertifikatsstudium an einer lehrerbildenden Universität) erfolgreich absolviert oder eine für die Lehrbefähigung des Lehramtes gleichwertige Ergänzungsqualifikation erworben haben.
- 3.5 Alle Auszubildenden müssen ihren jeweiligen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mindestens in einem der drei Ausbildungshalbjahre Gelegenheit zu Hospitationen im eigenen Unterricht geben. Auf die §§ 15 und 17 Nds. ArbZVO-Schule vom 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.12.2015 (Nds. GVBl. S. 340), wird verwiesen.
- 3.6 Im Hinblick auf die Teilnahme an Gremien, Sitzungen und Projekten der lehrerbildenden Universitäten oder anderen Institutionen außerhalb des Geschäftsbereichs des MK sind die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen und der Anzeigepflicht von Nebentätigkeit zu beachten.

Zu § 6 (Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars):

1. Seminarlehrplan

Die kompetenzorientierten Seminarlehrpläne sind kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie innerhalb des Studienseminars und in Kooperation mit anderen Studienseminaren der jeweiligen Regionalabteilung der NLSchB abzustimmen. Die Seminarlehrpläne sind den Auszubildenden von ihren Auszubildenden auszuhändigen oder auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.

2. Organisation der Ausbildung im Studienseminar

- 2.1 Die Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel an zwei festgelegten Tagen in der Woche statt. Dafür sollen ein oder zwei Tage in der Woche vom Ausbildungsunterricht frei gehalten werden. Studienseminare und Schulen regeln dies einvernehmlich.
- 2.2 Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes findet eine Veranstaltung zur Einführung in die Ausbildung und den Ablauf der Staatsprüfung sowie eine Vorbereitung auf die Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht statt.
Die Einführung erfolgt in der Regel in einem Umfang von ca. einer Woche unmittelbar nach der Einstellung.
- 2.3 Die Ausbildung im pädagogischen Seminar hat den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Hilfen für die Praxis unter Bezugnahme auf die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 genannten Kompetenzen zu geben. Dazu sollen die Zusammenhänge zwischen bildungswissenschaftlicher Theorie und schulischer Praxis thematisiert werden, insbesondere an übergreifenden Themen. Der Lehrplan des pädagogischen Seminars ist mit denen der fachdidaktischen Seminare abzustimmen. Fragen zur Stellung und Aufgabe der Schule in der Gesellschaft sind in die Ausbildung einzu beziehen. Bestandteil des pädagogischen Seminars sind auch die für das Berufsfeld der Lehrkräfte wichtigen Gebiete des Schul- und Beamtenrechts.

- 2.4 In den fachdidaktischen Seminaren werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kompetenzorientiert unter den spezifischen Anforderungen ihrer Fächer ausgebildet. Die im Lehramtsstudium in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik des betreffenden Fachs erworbenen Kompetenzen sind in den fachdidaktischen Seminaren zu erweitern und zu vertiefen.
- 2.5 Die Auszubildenden sind zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen verpflichtet. Der in den Absätzen 3 bis 7 vorgegebene Stundenumfang bezieht sich auf Zeitstunden und ist innerhalb der Unterrichtswochen der drei Ausbildungshalbjahre grundsätzlich einzuhalten. Die Auszubildenden planen die Seminarveranstaltungen und führen diese teilnehmerorientiert auf der Grundlage aktueller Seminar Didaktik und -methodik durch. In Ergänzung zu den Lehrleistungen der Auszubildenden können Sequenzen der Seminarveranstaltungen auch durch Auszubildende gestaltet werden. Des Weiteren ist es im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars möglich, dass zu einzelnen Seminarveranstaltungen Expertinnen und Experten insbesondere aus der Schule, dem NLQ oder der NLSchB geladen werden. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik und den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sind auch in der Elementardidaktik und im Anfangsunterricht der Fächer „Deutsch“ und „Mathematik“ (erstes Schuljahr) auszubilden. Hinsichtlich des Ausbildungsunterrichts im ersten Halbjahr der Ausbildung wird auf Nummer 4.8 zu § 7 verwiesen. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer ohne allgemeines Unterrichtsfach werden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und in einem Ausbildungsschwerpunkt ausgebildet, der im Zeugnis nachgewiesen wird.
- 2.6 Weitere Veranstaltungen können u. a. übergreifende Projekte sein. Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsprogramme der EU sind möglich, wenn sie der Ausbildung förderlich und von der NLSchB genehmigt sind. Eine Teilnahme von Auszubildenden an Projekten und Veranstaltungen, die als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten werden, ist während der Ausbildung grundsätzlich nicht möglich. Auf die in Nummer 6 zu § 7 geregelte Ausnahme wird verwiesen.

3. Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst

Zu Beginn der Ausbildung werden in einem Gespräch zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars, den zuständigen Auszubildenden und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung in einem Ausbildungsplan zeitlich, inhaltlich und kompetenzorientiert gestaltete zusätzliche Maßnahmen festgelegt. Als solche kommen in Betracht:

- a) zusätzliche Seminarveranstaltungen, auch in Kooperation mehrerer Studienseminare,
- b) Veranstaltungen außerhalb der Studienseminare,
- c) selbständiger Kenntniserwerb nach Anleitung.

4. Zusätzliche Qualifikationen

- 4.1 Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars können den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusätzliche Qualifikationen vermittelt werden zu Themenbereichen, die für die Schul- und Unterrichtspraxis bedeutsam sind. Zusätzliche Quali-

kationen können sowohl lehramtsübergreifend als auch lehramtsbezogen konzipiert und durchgeführt werden.

- 4.2 Über den Antrag entscheidet die NLSchB. Das MK kann sich Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten.
- 4.3 Eine Bescheinigung über Inhalt und Umfang der zusätzlichen Qualifikation wird ausgestellt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:
 - ein aktenkundig gemachtes Ausbildungskonzept über die Zusatzqualifikation, das den Bezug zum Seminarprogramm des Studienseminars verdeutlicht,
 - mindestens 20 Stunden Seminarveranstaltungen,
 - soweit vom Konzept geboten, Erprobung im Ausbildungsunterricht und
 - ein erfolgreiches Kolloquium von mindestens 20 Minuten Dauer.
- 4.4 An den Studienseminaren der Lehrämter für Grund-, Haupt- und Realschulen und des Lehramts an Gymnasien können Zusatzqualifikationen für Auszubildende angeboten werden, die insbesondere an Gesamtschulen Ausbildungsunterricht in den Fächern Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften erteilen.
- 4.4.1 Die Zusatzqualifikation „Naturwissenschaft“ richtet sich an Auszubildende, die mit mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, in einem entsprechenden Fachseminar der drei Fächer am Studienseminar ausgebildet werden, aber in der Ausbildungsschule das komplexe Fach Naturwissenschaften unterrichten. Die Zusatzqualifikation ist fächerübergreifend, teilnehmerorientiert und kompetenzorientiert so zu konzipieren, dass die Zusatzqualifikation komplementär zu den Fachseminaren der drei Fächer nach Satz 1 durchgeführt werden kann. Die Zusatzqualifikationen sind von Lehrkräften durchzuführen, die über die Lehrbefähigung mindestens eines der drei Fächer nach Satz 1 verfügen. Wenn dies aus seminarorganisatorischen Gründen möglich ist, sollten die Auszubildenden der drei Fächer nach Satz 1 die Zusatzqualifikation gemeinsam konzipieren und durchführen.
- 4.4.2 Die Zusatzqualifikation „Gesellschaftswissenschaft“ richtet sich an Auszubildende, die mit mindestens einem der Fächer Erdkunde, Geschichte oder Politik zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, in einem entsprechenden Fachseminar der drei Fächer am Studienseminar ausgebildet werden, aber in der Ausbildungsschule das komplexe Fach Gesellschaftswissenschaften unterrichten. Die Zusatzqualifikation ist fächerübergreifend, teilnehmerorientiert und kompetenzorientiert so zu konzipieren, dass die Zusatzqualifikation komplementär zu den Fachseminaren der drei Fächer nach Satz 1 durchgeführt werden kann. Die Zusatzqualifikationen sind von Lehrkräften durchzuführen, die über die Lehrbefähigung mindestens eines der drei Fächer nach Satz 1 verfügen. Wenn dies aus seminarorganisatorischen Gründen möglich ist, sollten die Auszubildenden der drei Fächer nach Satz 1 die Zusatzqualifikation gemeinsam konzipieren und durchführen.
- 4.5 Weitere Zusatzqualifikationen können an den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik angeboten werden:
 - Basiskompetenzen inklusive Mathematikdidaktik,
 - Basiskompetenzen inklusive Deutschdidaktik.Sie richten sich an Auszubildende für das Lehramt für Sonderpädagogik, deren Lehramtsstudium nicht die Fächer Deutsch oder Mathematik umfasst hat.

- 4.6 Zusatzqualifikationen können Studienseminare grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Studienseminaren anbieten. Dies gilt insbesondere für lehramts- und fächerübergreifende Konzepte, die sich auf die inklusive Schule, Deutsch als Zweit- und als Bildungssprache, interkulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Berufsorientierung sowie auf Digitale Bildung und Medienkompetenz beziehen.
- 4.7 Bei den Zusatzqualifikationen an den Studienseminaren ist eine landesweit einheitliche Bezeichnung zu verwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die NLSchB.

5. Niederschrift

Über jede Seminarveranstaltung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Teilnehmende, Ort, Datum, Zeit und Dauer sowie der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung ersichtlich sind. Der Bezug zum Seminarlehrplan des Fachs ist zu verschriftlichen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Leitung des Fachseminars oder des pädagogischen Seminars zu unterschreiben und zu den Akten des Seminars zu nehmen. Auf § 5 Abs. 6 wird verwiesen.

6. Ausnahmefälle

Ausnahmefälle i. S. des Absatzes 9 sind Teilzeitbeschäftigungen nach § 62 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), nach § 81 NBG i. V. m. § 7 Abs. 1 MuSchEltZV vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.10.2016 (BGBl. I S. 2362), nach § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 3234), sowie im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX. Darüber hinaus soll bei schwerbehinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies beantragt wird. Über den Antrag entscheidet das MK.

Zu § 7 (Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche):

1. Betreuter Unterricht

Zum betreuten Unterricht gehören auch Hospitationen. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, durch Hospitationen Unterricht in anderen Schulformen, auch unter dem Aspekt gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen sowie mit und ohne Migrationsgeschichte, kennenzulernen.

2. Organisatorische Regelungen

2.1 Die NLSchB legt für die Studienseminare und deren Außenstellen einen regionalen und quantitativen Rahmen fest, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Dabei können Schulen bestimmt werden, die bei der Zuweisung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vorrangig zu berücksichtigen sind. Das Studienseminar wählt dementsprechend die Ausbildungsschulen aus und schlägt sie im Benehmen mit den Schulen der NLSchB vor. Der Vorschlag des Studienseminars kann sich beim Lehramt für Sonderpädagogik sowohl auf Förderschulen als auch auf allgemeine Schulen ohne Gymnasien beziehen. Auf § 5 Abs. 5 Satz 2 wird verwiesen. Die NLSchB weist die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung sowohl der Ausbildungsbelange als auch der Unterrichtsversorgung den Schulen zu.

- 2.2 Die Studienseminare entscheiden in Abstimmung mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Ausbildungsschulen, wie der eigenverantwortliche Unterricht über die 18 Monate verteilt werden kann. Die Ausbildungsschule entscheidet einvernehmlich mit dem Studienseminar über den Einsatz in den Fächern und in den Klassen/Lerngruppen im eigenverantwortlichen Unterricht.
- 2.3 Die lehramtsbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, ist auch an einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Hauptschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Realschule, Oberschule oder einer Gesamtschule erfolgt.
- 2.4 Die lehramtsbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, ist auch an einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Realschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Hauptschule, Oberschule oder einer Gesamtschule erfolgt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft macht die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der jeweiligen Schule vertraut. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers und bei dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen zusätzlich in die Aufgaben der Tutorin oder des Tutors einzuführen. Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung sind zu berücksichtigen.
- 3.2 Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst darf die Verantwortung für Aufsichten und Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Studienfahrten nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße übertragen werden. Zu Vertretungsstunden sollen sie nur in Klassen/Lerngruppen/Fächern und an berufsbildenden Schulen auch in Lernfeldern/Lerngebieten und Modulen herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen. Die durchschnittliche Stundenanzahl des Ausbildungsunterrichts soll hierdurch nicht überschritten werden.
- 3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen können im Verlauf der Ausbildung auch für ca. drei Monate betreuten Unterricht an der Schulform wahrnehmen, für deren Schwerpunkt sie nicht regulär ausgebildet werden.

4. Ausbildungsunterricht

- 4.1 Ausbildungsunterricht ist in jedem Ausbildungshalbjahr zu erteilen. Bei einer Dauer von 18 Monaten Vorbereitungsdienst ergibt sich dementsprechend für diese drei Ausbildungshalbjahre ein eigenverantwortlicher Unterricht im Umfang von 20 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt

für Sonderpädagogik. 18 Stunden ergeben sich für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Außerdem ergibt sich für diese drei Ausbildungshalbjahre ein betreuter Unterricht von 16 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik und von 12 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

- 4.2 Eigenverantwortlicher Unterricht soll nur in den Fächern erteilt werden, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Seminar ausgebildet wird. Der eigenverantwortliche Unterricht darf nur gekürzt werden, wenn dies aus Gründen der Ausbildung oder der Schulorganisation erforderlich ist; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Kann aus Gründen der Ausbildung oder aus schulischen Gründen eigenverantwortlicher Unterricht nur eingeschränkt oder nicht erteilt werden, so erhöht sich der Umfang des betreuten Unterrichts entsprechend.
- 4.3 Der eigenverantwortliche Unterricht kann in geringem Umfang von Anfang an beginnen. Grundlagen für die Festlegung der Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf die Ausbildungshalbjahre sollten dabei zum einen die vorhandenen Kompetenzen der neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (soweit bereits erkennbar) sowie zum anderen die besonderen Bedingungen in der Ausbildungsschule sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte im ersten Ausbildungshalbjahr der eigenverantwortliche Unterricht vollständig entfallen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass während der Prüfungsphase die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch einen kleineren Anteil an eigenverantwortlichem Unterricht möglichst gering gehalten wird. Beispielhaft werden folgende Verteilungsmöglichkeiten, bezogen auf die drei Ausbildungshalbjahre, vorgeschlagen:
- Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 20 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Stunden/10 Stunden/6 Stunden). Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die während ihres Masterstudiengangs einen 18-wöchigen Praxisblock oder ein Praxissemester absolviert haben, können bereits im ersten Ausbildungsjahr einen höheren Anteil eigenverantwortlichen Unterrichts erteilen (z. B. 6 Stunden/10 Stunden/4 Stunden);
 - Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 18 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Stunden/10 Stunden./4 Stunden).
- Andere Modelle, z. B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre, sind möglich.
- 4.4 Die Dauer des eigenverantwortlichen Unterrichts in einer Klasse/Lerngruppe beträgt in der Regel mindestens ein Ausbildungshalbjahr.
- 4.5 Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Klasse/Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden können.
- 4.6 Der Ausbildungsunterricht wird in der Regel durch eine einzelne Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt. Besondere Unterrichtsformen im Hinblick auf multiprofessionelle Teams können andere Verfahren erfordern.
- 4.7 Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten; die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen.

- 4.8 Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik sollte der eigenverantwortliche Unterricht im ersten Halbjahr der Ausbildung nicht im Erst- oder Anfangsunterricht einer Klasse erteilt werden. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik haben, insbesondere im letzten Halbjahr der Ausbildung, den Ausbildungsunterricht in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen.
- 4.9 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung von verschiedenen Lehrkräften der Ausbildungsschule betreut werden. Zur Einführung in den jeweiligen betreuten Unterricht ist ihnen Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Darüber hinaus sind Hospitationen im betreuten Unterricht zulässig, wenn es die Ausbildung oder die besondere Situation der jeweiligen Klasse/Lerngruppe erfordert. Im betreuten Unterricht ist durch die verantwortliche Lehrkraft auch hinreichend Gelegenheit zu geben, selbständig zu unterrichten.
- 4.10 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen Ausbildungsunterricht unter dem Aspekt der sonderpädagogischen Fachrichtungen im studierten Unterrichtsfach und ggf. in einem weiteren Fach, wenn dieses auf Masterniveau studiert worden ist. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen an kooperativen und inklusiven Maßnahmen der Ausbildungsschule und an Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs teilnehmen.
- 4.11 Der Ausbildungsunterricht für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll parallel im berufsbezogenen und im berufsübergreifenden Lernbereich etwa im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel erteilt werden.
- 4.12 Hinsichtlich der Reduzierung des zu erteilenden Ausbildungsunterrichts wird auf Nummer 6 zu § 6 verwiesen.

5. Gemeinsame Unterrichtsbesuche

- 5.1 Zur Beratung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die oder der Auszubildende des pädagogischen Seminars und die oder der für das jeweilige Fach zuständige Auszubildende gemeinsam mindestens einen Unterrichtsbesuch durch. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und die Schulleiterin oder der Schulleiter können anwesend sein; findet der gemeinsame Unterrichtsbesuch im betreuten Unterricht statt, soll die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein. Außerdem sollen nach Möglichkeit Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilnehmen, die in demselben Fach ausgebildet werden.
- 5.2 Den Zeitpunkt, die Klasse oder Lerngruppe, das Fach und die jeweilige Aufgabe bestimmen die Auszubildenden im Benehmen mit der Schule und den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.
- 5.3 Für das Lehramt an Gymnasien ist einer der gemeinsamen Unterrichtsbesuche im Sekundarbereich II durchzuführen, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann dies auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sein.
- 5.4 Der Unterricht wird unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst besprochen. Qualität und Mängel des Unterrichts sind eingehend unter Berücksichtigung des Kompetenzzuwachses zu erörtern. Eine Benotung findet nicht statt.

- 5.5 Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt; sie ist von beiden Auszubildenden zu unterschreiben. Sie bleibt mit dem Unterrichtsentwurf bei den Ausbildungsakten des Seminars. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Wochen nach dem Unterrichtsbesuch zur Verfügung zu stellen.

6. Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule

Über die verpflichtenden Veranstaltungen der Schule hinaus, die sich aus dem eigenverantwortlichen Unterricht ergeben, nehmen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch an schulischen Veranstaltungen (z. B. Studienfahrten oder schulinternen Fortbildungen) teil, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 8 (Ausbildungsschule):

1. In der Regel sollen Lehrkräfte der Ausbildungsschule als betreuende Lehrkraft beauftragt werden, die für das Fach, in welchem sie Auszubildende betreuen, die Lehrbefähigung haben.
2. Für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien ist es insbesondere Aufgabe der Ausbildungsschule, die Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des Ganztags, der Berufsorientierung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung zu vermitteln.
Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist Aufgabe der Ausbildungsschule insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen des Qualitätssicherungssystems.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften; dabei sind die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Rechte und Pflichten der betreuenden Lehrkräfte im Unterricht werden durch ihre Mitarbeit in der Ausbildung nicht berührt.

Zu § 9 (Schriftliche Arbeit):

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht bis spätestens zu Beginn des zehnten Ausbildungsmonats einen Themenvorschlag bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars ein. Diese oder dieser setzt das Thema im Einvernehmen mit der oder dem fachlich zuständigen Auszubildenden fest, benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen und Erst- und Zweitgutachter und macht dieses aktenkundig. Sofern die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht Angehörige oder Angehöriger des Studienseminars ist, muss sie oder er über die Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt verfügen. Bezieht sich die schriftliche Arbeit thematisch auf ein Unterrichtsfach oder eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung, dann sind als Erst- und Zweitgutachterinnen und Erst- und Zweitgutachter Lehrkräfte zu benennen, die dieses Fach als Lehrbefähigungsfach nachweisen können.
2. Themen der schriftlichen Arbeit können u. a. zu schulinternen Projekten, zum Schulprofil oder Schulprogramm, zur Erziehungs- und Elternarbeit, zu Diagnose- und Fördervorhaben oder zur (unterrichtlichen) Arbeit in Lerngruppen gestellt werden. Ein Thema aus

einem Themenbereich, das schon im Rahmen einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 bearbeitet wurde, ist nur dann zuzulassen, wenn i. S. einer Weiterentwicklung eine neue Leistung möglich ist. In diesem Fall ist die betreffende Arbeit mit vorzulegen.

3. Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll ohne Anlagen nicht mehr als 15 Seiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen.
4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und sie die Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen sind, mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit von ihr in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.
5. Die schriftliche Arbeit ist spätestens am letzten Werktag des zweiten Ausbildungshalbjahres in zwei Exemplaren bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder gar nicht abgegeben, ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

Zu § 10 (Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote):

1. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars kann an dem Gespräch über den Ausbildungsstand teilnehmen. Der festgestellte Ausbildungsstand und ggf. die Hinweise auf die Konsequenzen (Entlassung durch Verwaltungsakt wegen Nichteignung) sind aktenkundig zu machen. Ein Exemplar ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.
2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen, die in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 5.2 zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote die beiden Unterrichtsfächer, deren Noten in die Ausbildungsnote mit einfließen sollen. Der Prüfungsunterricht findet in diesen zwei Fächern statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.
3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik, die in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 5.3 zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote das Unterrichtsfach, dessen Note in die Ausbildungsnote mit einfließen soll. Der Prüfungsunterricht findet in diesem Fach statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.
4. Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei der Notenfindung die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter sowie Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die mit der Koordinierung schulfachlicher Aufgaben beauftragt wurden, einbeziehen. Wird die Lehrkraft

im Vorbereitungsdienst an zwei oder mehr Schulen ausgebildet, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule die Benotung abgeben, an der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Ausbildungsunterricht überwiegend erteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der anderen Schule kann Bewertungsbeiträge abgeben.

5. Die Noten nach Absatz 2 sind jeweils spätestens zwei Wochen vor Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden Kopien der jeweiligen Benotung mit Begründung ausgehändigt. Sie kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.
6. Die Ausbildungsnote wird, außer für das Lehramt für Sonderpädagogik, wie folgt berechnet:

Beispiel:

– Note Pädagogik	2,0
– Noten Fachdidaktik	3,0 (erstes Fach)
	4,0 (zweites Fach)
– Note Schulleitung	2,0
– Note schriftliche Arbeit	1,5 (Punktwert § 9 Abs. 2 Satz 6)
Insgesamt:	12,5 : 5 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

7. Die Ausbildungsnote beim Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

– Note Pädagogik	2,0
– Noten Fachdidaktik	3,0 (erste sonderpädagogische Fachrichtung)
	2,0 (zweite sonderpädagogische Fachrichtung)
	4,0 (Unterrichtsfach)
– Note Schulleitung	3,0
– Note schriftliche Arbeit	1,0 (Punktwert § 9 Abs. 2 Satz 6)
Insgesamt:	15 : 6 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

8. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars leitet das Ergebnis der Ausbildungsnote (Note und Punktwert) bis zum Ende des 14. Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiter, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (§ 11 Abs. 1).
9. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Anrechnungszeiten ergeben sich aus § 7 NLVO-Bildung vom 19. 5. 2010 (Nds. GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 60). Nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind für die Lehramtsausbildung aller Lehrämter förderlich in der Regel Zeiten
 - a) einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschulen mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl,
 - b) einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent aufgrund einer Lehrbefähigung für neuere Sprachen an einer Schule des betreffenden Sprachgebietes mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl nach § 3 Nds. ArbZVO-Schule,

- c) einer Tätigkeit als Religionslehrkraft nach der Zweiten Theologischen Prüfung (Eingangsprüfung für den Pfarramtsdienst in der evangelischen Kirche) oder nach der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie, nach dem katholischen theologischen Abschlussexamen oder nach der Diplomprüfung in Katholischer Theologie,
- d) einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Quereinstiegs in den Schuldienst.

Eine Anrechnung ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 erfüllt worden sind.

- 10. Die Zeiten der Anrechnung nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung werden von der NLSchB bei der Einstellung festgestellt. Anträge auf Anrechnung nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einstellung zu stellen.
- 11. Bereits abgeleistete Ausbildungsmonate im Vorbereitungsdienst, die auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung angerechnet werden müssen, gelten als Ausbildungsmonate i. S. von Absatz 2.

Zu § 11 (Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile):

- 1. Wird die Prüfung an zwei Tagen durchgeführt, so soll sie innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an den Prüfungsunterricht im zweiten Fach statt.
- 2. Persönliche Gründe i. S. von Absatz 2 Satz 3 können Teilzeitbeschäftigung oder Prüfungserleichterungen bei Schwerbehinderten sein.

Zu § 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss):

- 1. Der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gebildet.
- 2. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll nur sein:
 - beim Lehramt an Grundschulen, wer über eine Lehrbefähigung entweder für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Primarbereichs verfügt, das dem Lehramtstyp 1 oder 2 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an Haupt- und Realschulen, wer über eine Lehrbefähigung entweder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen Schwerpunkt Haupt- oder Realschule, an Grund- und Hauptschulen Schwerpunkt Hauptschule, an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs I verfügt, das dem Lehramtstyp 2 oder 3 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an Gymnasien, wer über eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs II verfügt, das dem Lehramtstyp 4 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;

- beim Lehramt an berufsbildenden Schulen, wer über die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine entsprechende Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an berufsbildenden Schulen verfügt;
- beim Lehramt für Sonderpädagogik, wer über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs II verfügt, das dem Lehramtstyp 6 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zu zuordnen ist.

Auf § 24 wird verwiesen.

3. Im Verhinderungsfall kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter vertreten lassen.
4. Das Studienseminar soll die Schulleiterin oder den Schulleiter nur mit deren oder dessen Einverständnis zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll nur sein, wer die Lehrbefähigung oder eine entsprechende Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt besitzt, die der Prüfling erwerben soll.
5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der das zweite Fach ausgebildet wird, kann an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Zu § 14 (Prüfungsunterricht):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars den Prüfling schriftlich zur Prüfung.
2. Findet der Prüfungsunterricht an zwei Tagen statt, ist die Bekanntgabe des jeweiligen Themas oder des jeweiligen Themenbereichs so festzulegen, dass dem Prüfling für jeden Prüfungsunterricht jeweils sieben Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Fristen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
3. Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs soll bis 12.00 Uhr am Tag vor der Prüfung - nach Absprache auch in elektronischer Form - erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist Absatz 6 Satz 2 analog anzuwenden.
4. Jeder Prüfungsunterricht umfasst eine Unterrichtsstunde an der Ausbildungsschule; auf Antrag des Prüflings kann eine der beiden Stunden eine Doppelstunde sein oder in Ausnahmefällen auf eine Zeit bis zu einer Doppelstunde verlängert werden.
5. Der Prüfungsunterricht soll aus dem Unterricht des Prüflings hervorgehen und findet in Klassen/Lerngruppen statt, in denen er unterrichtet.
6. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen in verschiedenen Jahrgängen erteilt werden.
7. Der Prüfungsunterricht für das Lehramt für Sonderpädagogik findet wie folgt statt:
 - beide Prüfungsunterrichte finden grundsätzlich in dem Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 2 statt. Auf die für alle Lehrämter geltende Möglichkeit, Anträge gemäß den Nummern 5.1 und 5.4 zu § 3 zu stellen, wird hingewiesen;
 - beide Prüfungsunterrichte sind auf die ausgebildete sonderpädagogische Fachrichtung auszurichten, die gemäß Absatz 2 Satz 3 für den Prüfungsunterricht gewählt wurde.

Der Schwerpunkt des ersten Prüfungsunterrichts ist auf die sonderpädagogische Fachrichtung, der Schwerpunkt im zweiten Prüfungsunterricht ist auf das Unterrichtsfach zu legen.

Der Prüfungsunterricht ist in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen. Er kann in

unterschiedlichen Schulformen des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, außer an Gymnasien, erteilt werden. Der Prüfungsunterricht, der in der Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule durchgeführt wird, setzt voraus, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung haben. Da der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung erst ab Jahrgang 3 festgestellt werden soll, findet der Prüfungsunterricht von Auszubildenden dieser Fachrichtungen in der Regel nicht in den Jahrgängen 1 und 2 statt.

8. Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Gymnasien in Klassen oder Lerngruppen beider Sekundarbereiche erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann der Prüfungsunterricht im Sekundarbereich II auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe stattfinden.
9. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll der Prüfungsunterricht in verschiedenen Stufen und/oder Bildungsgängen berufsbildender Schulen erteilt werden.
10. Der Entwurf zum Prüfungsunterricht soll einen hinreichenden Einblick in die Vorüberlegungen, die Ziele mit den zu erwerbenden Kompetenzen und die Verlaufsplanung geben; aus ihm sollen die Einordnung des Prüfungsunterrichts in die Unterrichtseinheit dieses Fachs sowie die didaktischen und methodischen Überlegungen und Entscheidungen auf der Grundlage einer kurzen Sachanalyse hervorgehen. Er soll nicht mehr als sechs Textseiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen. Nummer 4 zu § 9 gilt entsprechend.
11. Wenn der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erteilt wird, soll die verantwortliche Lehrkraft, in deren Klasse oder Lerngruppe der Prüfungsunterricht erteilt wird, anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang des bisher erteilten Unterrichts äußern.
12. Die Besprechung des Prüfungsunterrichtes findet in Anwesenheit des Prüflings statt.
13. In der Beratung schlägt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende dem Prüfungsausschuss eine Note vor.

Zu § 15 (Mündliche Prüfung):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt vor Beginn der mündlichen Prüfung den Ablauf der Prüfung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest. Der Ablauf ist dem Prüfling mitzuteilen.
2. Der Prüfling kann je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik sowie der Didaktik und Methodik der beiden zu prüfenden Fächer nennen, mit dem er sich im Rahmen der Ausbildung besonders beschäftigt hat; diese Themengebiete sind Ausgangspunkt für das jeweilige Prüfungsgespräch (ca. fünf Minuten), das sich dann weiteren Fragestellungen aus der gesamten Ausbildung zuwendet.
3. Wird eine Prüfungsaufgabe, die eine Vorbereitungszeit erfordert (z. B. praxisbezogenes Fallbeispiel), gestellt, ist dem Prüfling diese Aufgabe zu Beginn der Prüfung auszuhändigen und zusätzlich eine Vorbereitungszeit bis zu 20 Minuten einzuräumen.
4. Im Anschluss an die mündliche Prüfung findet nach der Beratung die Benotung ohne Anwesenheit des Prüflings und der Zuhörenden i. S. von § 16 statt.

5. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note für die gesamte Prüfung nach § 13.

Zu § 16 (Zuhörende):

1. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Stundenseminars oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Seminarleitung vor.
2. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt auch dann vor, wenn neu beauftragte Auszubildende teilnehmen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.
3. Aufzeichnungen während des Prüfungsunterrichts, der Besprechung des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Prüfung dürfen nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfling angefertigt werden. Aufzeichnungen des Prüflings sind den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Zu § 18 (Verhinderung, Versäumnis):

Die Rechtsfolgen des Absatzes 3 gelten auch, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht rechtzeitig erscheint oder die Prüfung abbricht. Weiterhin wird auf Absatz 3 Satz 2 verwiesen.

Zu § 19 (Gesamtnote der Staatsprüfung):

Berechnung der Gesamtnote:

Beispiele:

1. Prüfung bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)
Prüfungsunterricht im ersten Fach = 3,0 (Punktwert)
Prüfungsunterricht im zweiten Fach = 3,5 (Punktwert)
Mündliche Prüfung = 2,0 (Punktwert)

Prüfungsnote: 2,8 (Punktwert), Note „befriedigend“ (3);

Berechnung der Gesamtnote:

– Punktwert Ausbildungsnote 4,8
– Punktwert Prüfungsnote 2,8

Insgesamt: $7,6 : 2 = 3,8$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 3,8) entspricht der Gesamtnote „ausreichend“ (4) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

2. Prüfung nicht bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)
Prüfungsunterricht im ersten Fach = 4,4 (Punktwert)
Prüfungsunterricht im zweiten Fach = 4,0 (Punktwert)
Mündliche Prüfung = 4,2 (Punktwert)

Prüfungsnote: 4,2 (Punktwert), Note „ausreichend“ (4);

Berechnung der Gesamtnote:

– Punktwert Ausbildungsnote 4,8

– Punktwert Prüfungsnote 4,2

Insgesamt: $9,0 : 2 = 4,5$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 4,5) entspricht der Gesamtnote „mangelhaft“ (5) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

Die Noten und Punktwerte für den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Berechnung der Gesamtnote werden erläutert und kurz begründet; Ergänzungen dazu können vom Prüfling nur sofort verlangt werden.

Zu § 20 (Niederschrift):

Die Niederschrift enthält

- den Tag und den Ort der Prüfung,
- den Namen des Prüflings,
- die Fächer der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die Namen der Zuhörenden,
- die Zeiten und den wesentlichen Verlauf des Prüfungsunterrichts und den wesentlichen Inhalt der Besprechung,
- die Unterrichtsentwürfe,
- die Zeiten und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung sowie
- die Noten, die Bekanntgabe und ihre wesentliche Begründung.

Die Teilniederschriften werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von den jeweiligen Protokollführenden unterschrieben.

Zu § 21 (Zeugnis):

1. Das Zeugnis enthält die jeweiligen Fächer der Staatsprüfung, die Gesamtnote und den Punktwert der Gesamtnote der Staatsprüfung. Wurde in einem weiteren Fach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgebildet, ist dieses in das Zeugnis mit aufzunehmen. Gleiches gilt für die sonderpädagogische Fachrichtung, die nicht Gegenstand des Prüfungsunterrichts ist. Hinsichtlich der Ausbildung wird auf die Nummern 5.2 und 5.3 zu § 3 verwiesen. Die Muster für das Zeugnis und den Bescheid bestimmt das MK.
2. Das Zeugnis oder den Bescheid unterzeichnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Auftrag der Prüfungsbehörde; als Datum ist der letzte Tag der Prüfung einzutragen. Das Zeugnis ist zu siegeln; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfling unverzüglich auszuhändigen.
3. Über eine zusätzlich im Vorbereitungsdienst erworbene Qualifikation (siehe Nummer 4 zu § 6) stellt das Studienseminar eine Bescheinigung aus.
4. Für die Erteilung von Zeugnissen und Bescheiden nach § 21 sowie von Bescheinigungen wird nach den Nummern 1 bis 3 sowie nach § 10 Abs. 4 Folgendes bestimmt:

4.1. Es sind die Muster nach den Anlagen 1 bis 9 zu verwenden. Auf der Rückseite der Zeugnisse der Anlagen 1 bis 3 sind die nachfolgenden Definitionen der Noten und die zugeordneten Punktwerte nach § 13 abzudrucken:

- 1,0 bis 1,4 sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung,
- 1,5 bis 2,4 gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- 2,5 bis 3,4 befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
- 3,5 bis 4,4 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel ausweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- 4,5 bis 5,4 mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- über 5,4 ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

4.2. Bei der Ausstellung eines Zeugnisses sind die Gesamtnote und dahinter in Klammern der errechnete Punktwert vor dem Wort „bestanden“ einzusetzen.

4.3. Die Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde übersandt oder durch das Studienseminar ausgehändigt.

4.4. Am Tag der Prüfung werden ein vorläufiges Zeugnis über die Staatsprüfung nach den aufgeführten Anlagen 1, 2 oder 3 und eine Bescheinigung nach Anlage 5 vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt und ausgehändigt. Gleichzeitig werden ggf. Bescheinigungen nach den Anlagen 8 und 9 ausgestellt und ausgehändigt.

4.5. Jedem Zeugnis ist die Bescheinigung über die Einzelnoten nach Anlage 5 beizufügen.

Zu § 22 (Wiederholung der Staatsprüfung):

Im Fall des Wiederholens der Staatsprüfung bleibt die Ausbildungsnote bestehen und wird nicht neu gebildet.

Zu § 23 (Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte):

Der Prüfling ist bei der Einsichtnahme berechtigt, Kopien aus der Ausbildungsakte und der Prüfungsakte zu fertigen. Dies ist aktenkundig zu machen.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften):

1. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, für die nach § 24 die APVO-Lehr in der bis zum 30.6.2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet, ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden.
2. Für die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik gelten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 folgende besondere Übergangsregelungen:
 - 2.1 aus den Durchführungsbestimmungen in der bis zum 30. 6. 2016 geltenden Fassung (siehe Bezugserrlass):
 - Nummer 4.3 zu § 3 (Ausbildung in einem weiteren Fach),
 - Nummer 5 zu § 10 (Ausbildungsnote),
 - Nummer 7 zu § 14 (Prüfungsunterricht),
 - Nummer 1 zu § 21 (Zeugnis);
 - 2.2 aus der APVO-Lehr in der bis zum 30.6.2016 geltenden Fassung:
 - § 6 Abs. 5 (Stunden der Seminarveranstaltungen in den Fachseminaren),
 - § 12 Abs. 2 Satz 4 (Prüfungsausschuss),
 - § 14 Abs. 2 (Sonderpädagogische Fachrichtung des Prüfungsunterrichts).Diese Regelungen sind in der ab dem 1.7.2016 geltenden Fassung erstmals auf Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik anzuwenden, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1.7.2017 begonnen haben.
3. Die Regelungen in Nummer 7 zu § 3, die die Anforderungen an die Bewerbungsfähigkeit für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst umfassen, sind in der ab dem 1.7.2016 geltenden Fassung erstmals auf Auszubildende anzuwenden, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1.7.2017 begonnen haben.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften):

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule, die ein Langfach und zwei Kurzfächer studiert haben, wählen eines der beiden Kurzfächer als Ausbildungs- und Prüfungsfach. Innerhalb eines Monats nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist auf Antrag noch ein Wechsel des Kurzfachs möglich. Über den Antrag entscheidet nach vorheriger Zustimmung durch die für die Zulassung zuständige Behörde die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die LSchB.
2. Die Ausbildung und Prüfung in dem gewählten Kurzfach sind in Lerngruppen oder Klassen der Grundschule zu gewährleisten.

Anlagen 1 bis 9

Die Anlagen enthalten ausnahmslos Muster für die Erteilung von Zeugnissen, Bescheiden und Bescheinigungen. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung unter www.schule.de veröffentlicht

Impressum

Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen e.V.
Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 0511 36475-0
phvn@phvn.de • www.phvn.de
Januar 2025

Besser geht's nicht

Die phvn- Mastercard Gold



Nutzungsvorteile für alle Mitglieder und deren Partner:

Gebührenfreie MasterCard Gold

- Keine Jahresgebühr – dauerhaft
- Keine Auslandseinsatzgebühr – weltweit
- Keine Gebühr für Bargeldabhebungen – hierbei fallen jedoch ab der Transaktion 1,84% p.M. Zinsen bis zum Rechnungsausgleich an
- Keine Gebühren für Ersatzkarte, Ersatz-PIN, Rechnungsduplikate und Kartensperrung
- Jederzeit kündbar – kostenlos
- Partnerkarten zu den gleichen Konditionen
- kontaktlose Bezahlung (NFC = Near Field Chip) ohne Zusatzkosten, Google und PayPal möglich

Inkludierte Reiseversicherungen

- für die mit der Karte bezahlten Reisen
- Reiseausfall, Reiserücktritt, Reiserücktransport, Verspätungen
- Reisekrankenversicherung, Reiseunfallversicherung
- Reisediebstahlversicherung

Günstige Rabatte

- Rabatte von bis zu 39% bei Neuwagenkauf für 34 Marken unter www.verband-auto.de
- 5% für Buchungen von Reisen über ein Partner-Reisebüro oder Partner-Reiseportal
- Mietwagenrabatte

Sparen auch Sie bares Geld mit unserer Verbandskreditkarte

Weitere Informationen und Antragsformulare für Sie und Ihre Angehörigen erhalten Sie auf unserer Homepage www.phvn.de.

